wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 4. November 2026

2026/258 8.02.08 Elektrizität
Angebot zum Kauf von Herkunftsnachweisen der PV-Produktion in Wetzikon, Genehmigung

Beschluss Stadtrat

1. Das Angebot zum Kauf von Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen in Wetzikon inklusive der Preisansätze ab 1. Januar 2027 wird genehmigt.

2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation inkl. Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Leiter Stadtwerke
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) wurden die Rahmenbedingungen für die Stromversorgung und insbesondere für die Grundversorgung angepasst. Für die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind dabei insbesondere die Vorgaben zur erweiterten Eigenproduktion und zur Versorgung mit erneuerbarem Strom aus dem Inland relevant. Gemäss Art. 6 Abs. 5 StromVG (Stromversorgungsgesetz, SR 734.7) gelten für die Grundversorgung entsprechende Mindestvorgaben. Art. 4a StromVV (Stromversorgungsverordnung, SR 734.71) konkretisiert diese Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Anteils der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland.

Die Strombeschaffung der Stadtwerke für die Grundversorgung erfolgt seit dem Jahr 2018 grundsätzlich strukturiert über den Grosshandelsmarkt. Grundlage bildet das "Bewirtschaftungs- und Portfoliomanagementhandbuch Strom". Ergänzend zu dieser strukturierten Beschaffung wurde die langfristige Beschaffung von inländischem erneuerbarem Strom als weiteres Element der Beschaffungsstrategie aufgenommen. In diesem Zusammenhang haben die Stadtwerke im Jahr 2024 einen langfristigen Strombezugsvertrag (Power Purchase Agreement, PPA) über ein Winterband aus Schweizer Laufwasserkraftwerken an der Aare abgeschlossen. Mit dem PPA werden der Strom und die zugehörigen Herkunftsnachweise den einzelnen Produktionsanlagen maschinenscharf und entsprechend der bezogenen Strommenge zugeordnet. Damit werden sowohl der vertraglich bezogene Strom als auch dessen HKN gemeinsam beschafft. Die Beschaffung von Winterstrom ergänzt die lokale Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen, deren Produktionsschwerpunkt in den Sommermonaten liegt, und bildet damit einen weiteren Baustein der langfristigen Beschaffungsstrategie der Grundversorgung.

Parallel dazu nimmt die dezentrale Stromproduktion in Wetzikon, insbesondere aus Photovoltaikanlagen, weiter zu. Die Stadtwerke sind gemäss Art. 15 EnG (Energiegesetz, SR 730.0) unter den gesetzli-

chen Voraussetzungen zur Abnahme des ihnen angebotenen Stroms aus erneuerbaren Energien verpflichtet. Diese gesetzliche Abnahme betrifft den physisch ins Netz eingespeisten Strom und die dafür geltende Vergütung. Davon zu unterscheiden ist der Herkunftsnachweis (HKN), welcher die erneuerbare bzw. qualitative Eigenschaft des produzierten Stroms dokumentiert und einen eigenständigen, handelbaren Wert darstellt. Die rechtlichen Grundlagen für das Herkunftsnachweissystem ergeben sich insbesondere aus Art. 9 EnG sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1).

Mit dem vorgesehenen Marktangebot wird diese Beschaffungslogik für lokale Photovoltaikproduktion ergänzt. Die Stadtwerke beabsichtigen, ab 1. Januar 2027 ein freiwilliges Marktangebot für den Ankauf von HKN aus lokalen Produktionsanlagen einzuführen. Dieses Angebot begründet weder eine zusätzliche Abnahmepflicht der Stadtwerke noch eine Verkaufspflicht der Produzentinnen und Produzenten. Die gesetzliche Abnahme des physisch eingespeisten Stroms und der freiwillige Ankauf der HKN sind voneinander unabhängig zu betrachten.

Die im Rahmen dieses Marktangebots beschafften HKN werden grundsätzlich der Grundversorgung zugeordnet. Bei Lieferungen an Marktkundinnen und Marktkunden werden die für die jeweilige Stromlieferung erforderlichen HKN im Rahmen der entsprechenden Back-to-back-Beschaffung separat beschafft und der Lieferung zugeordnet. Soweit sich im Rahmen der Bewirtschaftung ein Überschuss an HKN ergibt, kann dieser im Markt veräussert werden.

Mit dem hier beantragten Marktangebot verfolgen die Stadtwerke keine eigenständige Gewinnstrategie. Eine allfällige Veräusserung dient der Bewirtschaftung und begründet keine eigenständige Gewinnstrategie. Ziel ist vielmehr, den Produzentinnen und Produzenten ein angemessenes und marktgerechtes Angebot für die HKN zu unterbreiten. Der Ankaufspreis berücksichtigt dabei einen angemessenen Abschlag für die bei den Stadtwerken anfallenden Vollzugs-, Verwaltungs- und Abwicklungskosten sowie die Anforderungen an die regulatorische Anrechenbarkeit der Kosten in der Grundversorgung. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Grundversorgung nur Kosten zugeordnet werden, die nach den geltenden regulatorischen Vorgaben anrechenbar sind.

Für die Stromkennzeichnung ist die zeitliche Zuordnung von Strom und HKN von Bedeutung. Bei Photovoltaik ist dies insbesondere in den Wintermonaten relevant, wenn die Produktion geringer ist.

Mit dem vorgesehenen Marktangebot soll somit ein klar abgegrenzter Beschaffungsweg für lokale HKN geschaffen werden. Die Stadtwerke erwerben HKN, sofern Herkunft, Produktionszeitraum, Qualität, Menge und Preis den Anforderungen der Grundversorgung und den geltenden regulatorischen Vorgaben entsprechen.

Produktstrategie

Die Stadtwerke führen ab 1. Januar 2027 ein standardisiertes digitales Marktangebot für den Ankauf von HKN aus Photovoltaikanlagen ausschliesslich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke ein. Das Angebot richtet sich an Betreiberinnen und Betreiber von PV-Anlagen, deren Herkunftsnachweise frei verfügbar sind und die die festgelegten Voraussetzungen für den Ankauf erfüllen.

Die Teilnahme am Angebot ist für die Produzentinnen und Produzenten freiwillig. Die Stadtwerke prüfen die zur Übertragung vorgesehenen HKN hinsichtlich Herkunft, Produktionsanlage, Produktionszeitraum und weiterer für die Grundversorgung relevanter Anforderungen. HKN, welche die Vorausset-

zungen erfüllen und gemäss den festgelegten Konditionen übertragen werden, können von den Stadtwerken angekauft und der Grundversorgung zugeordnet werden.

Die Übertragung der HKN erfolgt über einen entsprechenden Dauerauftrag bei der Pronovo AG (Pronovo), der vom Bund mit dem Vollzug der Herkunftsnachweise und der Förderinstrumente im Energiebereich beauftragten Vollzugsstelle. Die Abwicklung wird digital und möglichst standardisiert ausgestaltet, damit der Ankauf mit geringem administrativem Aufwand für die Produzentinnen und Produzenten sowie für die Stadtwerke erfolgen kann.

Prozess und Abwicklung

Die Teilnahme am HKN-Ankaufsangebot erfolgt digital über das Kundenportal der Stadtwerke. Der Prozess umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

1. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber wird auf das Angebot aufmerksam und ruft die entsprechenden Informationen im Kundenportal auf.
2. Die Anmeldung erfolgt über das Kundenportal. Mit der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen akzeptiert.
3. Die Stadtwerke prüfen die Anlage, die Berechtigung zur Teilnahme sowie die freie Verfügbarkeit der HKN.
4. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber erfasst beziehungsweise übermittelt den erforderlichen Dauerauftrag bei Pronovo.
5. Der Dauerauftrag wird durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber bestätigt.
6. Nach Bestätigung des Dauerauftrags wird der Aktivierungsstatus an die Stadtwerke übermittelt. Die Anlage wird anschliessend für die HKN-Vergütung aktiviert.
7. Die weitere Abwicklung umfasst die laufende Übertragung der HKN, die Abrechnung der Vergütung sowie die Bearbeitung von Mutationen und Kündigungen.

Preisstrategie und Anrechenbarkeit zur Grundversorgung

Die Vergütung der HKN wird als eigenständige Preiskomponente getrennt von der Vergütung für den eingespeisten Strom ausgewiesen. Damit ist für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber transparent, welcher Anteil auf die Stromlieferung und welcher Anteil auf die Übertragung der HKN entfällt.

Die HKN-Vergütung wird so festgelegt, dass sie für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ein angemessenes Angebot darstellt und gleichzeitig die bei den Stadtwerken anfallenden Vollzugs-, Verwaltungs- und Abwicklungskosten berücksichtigt. Mit dem Ankauf der HKN wird keine eigenständige Gewinnstrategie verfolgt. Die Preisgestaltung orientiert sich vielmehr an den Kosten des HKN-Ankaufs sowie an den für die Grundversorgung relevanten Marktbedingungen.

Für die Festlegung der Vergütung wurden die zu erwartenden HKN-Mengen aus den bestehenden PV-Anlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke und unterschiedliche Teilnahmequoten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden die mit dem Angebot verbundenen Prozess- und Abwicklungskosten ermittelt. Der daraus abgeleitete Vergütungsansatz wurde anschliessend mit den publizierten HKN-Preisen vergleichbarer Energieversorgungsunternehmen abgeglichen.

Bei der Preisgestaltung wird der unterschiedliche Marktwert der HKN im Jahresverlauf berücksichtigt. Die Stadtwerke legen deshalb für jedes Quartal einen eigenen Vergütungspreis fest. Die vier Quartalspreise werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und gelten für die im jeweiligen Quartal produzierten HKN. Damit wird insbesondere der unterschiedlichen Verfügbarkeit von HKN aus der Photovoltaikproduktion im Jahresverlauf Rechnung getragen. Da es sich um ein Marktangebot handelt, unterliegen diese Preise nicht der für die regulierten Stromtarife geltenden Publikation per 31. August.

Die mit dem HKN-Ankauf verbundenen Kosten werden der Grundversorgung nur insoweit zugeordnet, als dies nach den geltenden regulatorischen Vorgaben zulässig ist. Die Stadtwerke beabsichtigen, die angekauften HKN primär der Grundversorgung zuzuordnen.

Preisansätze für das Tarifjahr 2027

Für das Tarifjahr 2027 werden die Vergütungspreise für Herkunftsnachweise je Produktionsquartal festgelegt. Die Ansätze gelten für die im jeweiligen Quartal produzierten und an die Stadtwerke übertragenen HKN.

HKN-Ankaufspreis		**Preis pro Einheit ab 1. Januar 2027 exkl. MWST**
HKN-Abnahmepreis (saisonaler Preis)	Q1	1.50 Rp./kWh
	Q2	0.50 Rp./kWh
	Q3	0.50 Rp./kWh
	Q4	1.50 Rp./kWh

Auf Basis der erwarteten HKN-Mengen aus den bestehenden Photovoltaikanlagen im Versorgungsgebiet ergibt sich für das Jahr 2027 eine voraussichtliche Vergütungssumme von rund 46'000 Franken. Der effektive Vergütungsumsatz richtet sich nach den tatsächlich übertragenen und von den Stadtwerken übernommenen HKN.

Tarif- und Abnahmeregeln

Die Teilnahme am HKN-Ankaufsangebot setzt voraus, dass die Photovoltaikanlage im Versorgungsgebiet der Stadtwerke liegt, bei der Pronovo registriert und in Betrieb ist. Die installierte Leistung muss mindestens 2 kW betragen. Zudem muss der mit der Anlage produzierte und zurückgelieferte Strom an die Stadtwerke verkauft werden.

Vergütet werden ausschliesslich HKN, die den Stadtwerken tatsächlich übertragen wurden und die festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Vergütung beginnt nach bestätigtem Pronovo-Dauerauftrag und erfolgreicher Aktivierung der Anlage bei den Stadtwerken.

Unter Einhaltung der festgelegten Eingabefristen werden die HKN ab dem folgenden Quartal abgenommen. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung vollständig abgeschlossen und der Dauerauftrag durch Pronovo bestätigt ist. Für die Aktivierung gelten folgende Eingabefristen:

- 15. November für die Abnahme der HKN ab 1. Januar des Folgejahres
- 15. Februar für die Abnahme der HKN ab 1. April
- 15. Mai für die Abnahme der HKN ab 1. Juli
- 15. August für die Abnahme der HKN ab 1. Oktober

Für die Bestimmung des Vergütungspreises ist das Produktionsquartal der HKN massgebend.

Die vier quartalsbezogenen Vergütungspreise werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Die Preise werden jährlich überprüft und können für die jeweils folgende Periode angepasst werden. Die publizierten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Behandlung mehrwertsteuerpflichtiger Produzentinnen und Produzenten richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen regeln die Übertragung und Vergütung der HKN aus Photovoltaikanlagen von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern, welche Strom zum Rücklieferungstarif ins Verteilnetz der Stadtwerke einspeisen, an die Stadtwerke. Diese werden auf der Webseite der Stadtwerke publiziert.

Kommunikationskonzept

Die Einführung des HKN-Ankaufsangebots wird mit einer zielgruppengerechten Kommunikation begleitet. Die betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber werden rechtzeitig über das neue Angebot, die Voraussetzungen, die Vergütung sowie den Ablauf der Anmeldung informiert. Dabei wird insbesondere der Unterschied zwischen der Vergütung für den eingespeisten Strom und der Vergütung für die Herkunftsnachweise verständlich dargestellt.

Die Kommunikation erfolgt über die bestehenden geeigneten Kanäle, insbesondere über die Webseite der Stadtwerke, direkte Kundeninformationen und die Kundenberatung. Interessierte Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber werden dabei auf die digitale Anmeldung und die Einrichtung des erforderlichen Pronovo-Dauerauftrags hingewiesen.

Die detaillierte Ausgestaltung und Terminierung der Kommunikationsmassnahmen erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Angebots.

Erwägungen

Preise für freiwillige Marktleistungen sind grundsätzlich nicht reguliert; sie unterstehen den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Zudem besteht keine Verpflichtung, entsprechende Marktleistungen anzubieten.

Die Preise für das vorliegende Angebot werden dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt und gelten ab 1. Januar 2027. Sie werden laufend, mindestens jedoch jährlich, aufgrund aktualisierter Kostenstrukturen, veränderter Rahmenbedingungen und der gemachten Markterfahrungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Mit dem hier beantragten Angebot verfolgen die Stadtwerke keine eigenständige Gewinnstrategie. Ziel ist vielmehr, den Produzentinnen und Produzenten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke ein angemessenes und marktgerechtes Angebot für ihre Herkunftsnachweise zu unterbreiten. Der Ankaufspreis berücksichtigt einen angemessenen Abschlag für die bei den Stadtwerken anfallenden Vollzugs-, Verwaltungs- und Abwicklungskosten sowie die Anforderungen an die regulatorische Anrechenbarkeit der Kosten in der Grundversorgung. Die festgelegten Preise sind, soweit aufgrund der verfügbaren Marktdaten beurteilbar, marktkonform.

Das Angebot und die Preise wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2026 zuhanden der Werkkommission für deren Sitzung vom 20. Oktober 2026 verabschiedet.

Für die Genehmigung von Tarifen und Preisen ist der Stadtrat gemäss Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsreglement des Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

Für den Erlass von Nutzungsbedingungen ist die Werkkommission gemäss Geschäftsreglement des Stadtrats zuständig.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin